

Leitlinien* für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen

I. Präambel

Die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG), Bundes- und Landesverbände, vertritt die Interessen von Menschen mit Multipler Sklerose sowie deren Angehörigen. Die Interessenvertretung erfolgt vor allem gegenüber öffentlichen und privaten Akteuren im stark gegliederten Gesundheits- und Sozialsystem Deutschlands. Die fachliche und interessenvertretende Arbeit der DMSG ist schwerpunktmäßig an den Bedürfnissen und Interessen ihrer Mitglieder und Selbsthilfegruppen ausgerichtet. Dadurch sollen Selbsthilfepotenziale aktiviert oder unterstützt werden.

Die inhaltliche und finanzielle Unabhängigkeit der DMSG-Arbeit muss auf allen Ebenen gewährleistet sein. Diese Leitlinien stellen eine bindende Grundlage dar, um im Umgang mit Unternehmen die Unabhängigkeit der DMSG zu gewährleisten. Deren Einhaltung leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der selbständigen Arbeit auf Bundes- und Landesverbandsebene der DMSG.

Die DMSG, Bundes- und Landesverbände, anerkennen den Beitrag der forschenden Industrie zur Bekämpfung der Multiplen Sklerose und pflegen eine sachbezogene Zusammenarbeit mit Unternehmen, um auf dem neuesten Stand der Entwicklungen zu sein. Die DMSG hat ein Interesse daran, Menschen mit MS und deren Angehörige zeitnah über neue Therapien zu informieren.

Aus Vereinfachungsgründen wird zuvor und auch im Folgenden von DMSG gesprochen, wenn die festgehaltenen Regelungen für alle Ebenen¹ gleichermaßen gelten. Ansonsten wird auf die einzelnen Ebenen gesondert Bezug genommen.

Aus Vereinfachungsgründen wird zuvor und auch im Folgenden von Unternehmen gesprochen, womit alle in der Überschrift genannten juristischen und natürlichen Personen gemeint sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Mit dieser Form sprechen wir ausdrücklich Personen jedweden Geschlechts an.

▪ Vereinbarungen aufgrund von Sozialgesetzbüchern zur Leistungserbringung sind von dieser Leitlinie ausdrücklich nicht mit umfasst.

¹ Unter Ebenen werden DMSG-Bundesverband, DMSG-Landesverbände und selbstständige Untergliederungen der DMSG bezeichnet. Unselbständige Selbsthilfegruppen gehören rechtlich zu den DMSG-Landesverbänden.

II. Allgemeine Grundsätze

Die DMSG ist Interessen- und Fachverband, Selbsthilfe-, Beratungs- und Betreuungsorganisation. Sie erbringt außerdem spezifische Dienstleistungen für Menschen mit MS, ihre Familien und alle mit der Behandlung und Betreuung befassten Berufsgruppen.

Der Austausch mit Unternehmen bezweckt deren Sensibilisierung für die Bedürfnisse der MS-Betroffenen und für ein ethisches Verhalten im Rahmen ihrer Forschungsaktivitäten sowie des Marketings und Sponsorings.

Die DMSG arbeitet neutral und unabhängig. Deshalb sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Kooperationen sind über Kooperationsvereinbarungen schriftlich niederzulegen.
- Die DMSG kann finanzielle Unterstützung von Unternehmen entgegennehmen, weist jedoch jegliche Form der Einflussnahme auf die Inhalte oder Ausgestaltung von Aufgaben der DMSG zurück.
- Die DMSG wird keine Zusammenarbeit akzeptieren, welche die Gemeinnützigkeit gefährdet.
- Informationen über Medikamente, klinische Studien, Medizinprodukte, Behandlungsmethoden, diagnostische Verfahren u. ä. werden von der DMSG nur veröffentlicht, wenn sie von unabhängigen Personen (z.B. Mitgliedern des Ärztlichen Beirates des Bundesverbandes / der Landesverbände) verfasst oder freigegeben wurden. Im Sinne der Transparenz sind Interessenskonflikte der Ärzte oder Experten offenzulegen.
- Veranstaltungen in der Trägerschaft der DMSG für MS-Erkrankte und Angehörige, Ärzte, Therapeuten und Pflegekräfte werden ausschließlich durch die DMSG durchgeführt. Eine finanzielle Unterstützung von Seiten der Unternehmen muss nach den Grundsätzen dieser Leitlinie erfolgen.
- Der DMSG obliegt die vollständige Kontrolle über die Inhalte, die Auswahl von Autoren oder beteiligten Experten sowie die Gestaltung ihrer analogen wie digitalen Angebote einschließlich der finanziellen und organisatorischen Abwicklung.
- Die DMSG verpflichtet sich, alle allgemeinen, zweckgebundenen und sachbezogenen Zuwendungen der Unternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen in das jeweilige Rechnungswerk aufzunehmen und offenzulegen.
- Die DMSG erkennt die Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe (BAG Selbsthilfe) und des Paritätischen Gesamtverbandes ausdrücklich an.

Die DMSG Bundesverband e.V. unterliegt dem Monitoringverfahren der beiden Organisationen.

III. Verwendung von Namen und Logo der DMSG

Eine Verwendung des am 09.07.2018 unter der Urkundennummer: 302018011834 warenrechtlich eingetragenen Logos und des Namens darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesverbandes oder der Landesverbände erfolgen. Die Landesverbände sind hierbei für ihr regionales Einzugsgebiet zuständig, bei überregionalen Belangen der Bundesverband.

Das DMSG-Logo darf nur für Materialien verwendet werden, die von den Gremien der DMSG auf Landes- bzw. Bundesebene freigegeben worden sind. Eine Verwendung des Namens und des Logos der DMSG scheidet aus, wenn Materialien ausschließlich bei den Unternehmen hergestellt und inhaltlich konzipiert wurden.

Soll in der öffentlichen Darstellung die Zusammenarbeit mit der DMSG durch das Logo herausgestellt werden, muss die Mitsprache und Mitentscheidung der DMSG durch eine angemessene Vorlaufzeit (in der Regel 6 Wochen) gewährleistet sein. Die DMSG ist grundsätzlich jederzeit berechtigt, ihre Zustimmung zu einer öffentlichen Darstellung der Zusammenarbeit mittels des Logos der DMSG zu widerrufen.

IV. Veranstaltungen

Informationsveranstaltungen und Fortbildung für Patienten und Angehörige Symposien und Ärztetagungen

Grundsätzlich werden unter der Trägerschaft der DMSG Veranstaltungen nur in eigenständiger Regie organisiert.

- Daraus folgt, dass die
- Festlegung der Inhalte (Themen)
- Terminierung
- Bestimmung des Veranstaltungsortes
- Auswahl von Referenten
- Einladung und Leitung der Veranstaltung
- Organisation und Abrechnung ausschließlich der DMSG obliegt.

Bei der Festlegung der Inhalte und der Auswahl der Referenten achtet die DMSG darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Dies schließt eine einseitige Darstellung zugunsten eines bestimmten Unternehmens, einer Therapie oder eines Produktes grundsätzlich aus. Die DMSG empfiehlt allen Ebenen nachdrücklich keine Veranstaltungen durchzuführen, die lediglich von einem Unternehmen gesponsert werden.

Die Behandlung medizinischer Themen bei Informationsveranstaltungen der DMSG erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung der Empfehlung der Ärztlichen Beiräte des Bundesverbandes und der Landesverbände. Referenten, die bei einem Unternehmen angestellt sind, welches die Veranstaltung sponsort, werden nicht eingesetzt. Ausschließlich von Unternehmen honorierte Referenten sind diesen gleichgestellt.

Honorare für Referenten der Veranstaltungen der DMSG werden von der DMSG festgelegt. Eine direkte Bezahlung durch die Pharmafirmen wird nicht akzeptiert.

Die o.g. Informationsveranstaltungen und Ärztetagungen der DMSG können durch Spenden oder im Rahmen eines Sponsorings gefördert werden. Mit der Förderung dürfen keinerlei Auflagen im Hinblick auf Inhalte, die Form der Präsentation oder Referenten verbunden sein.

Auf die Förderung kann in der Einladung mit dem Hinweis: „Wir danken für die finanzielle Unterstützung bei der Durchführung der Veranstaltung... durch.....“ aufmerksam gemacht werden.

Informationsmaterialien Dritter, z.B. von Pharmaunternehmen, Sanitäts-häusern, Apotheken oder Hilfsmittelherstellern können ausgelegt werden. Auf eine deutliche Trennung von den Informationen der DMSG wird geachtet. Mit der Auslegung ist ausdrücklich keine Empfehlung der DMSG verbunden. Es ist auf Ausgewogenheit der präsentierenden Unternehmen zu achten und möglichst die ganze Vielfalt des Angebotes zu berücksichtigen.

Vertreter der betreffenden Unternehmen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der DMSG an deren Veranstaltungen teilnehmen. Über die Bedingungen zur Zulassung entscheidet die DMSG.

V. Digitale Angebote

Digitale Angebote unterschiedlicher Art wie zum Beispiel Webauftritte, Videos, Podcasts, Auftritte in den sozialen Medien oder digitale Veranstaltungsformate mit Beteiligung von Menschen mit MS nehmen immer breiteren Raum in der Arbeit der DMSG ein.

Eine aktive Verlinkung von der Homepage oder von Websites der DMSG zu einem Pharmaunternehmen oder einer von dieser verantworteten Website ist ausgeschlossen.

Verlinkungen von Websites der Pharmaunternehmen auf die Seiten der DMSG bedürfen der Zustimmung. Es ist darauf zu achten, dass die Angebote der DMSG nicht mit Angeboten der Pharmafirmen verwechselt oder für solche gehalten werden können. Die Regelungen von Ziffer III gelten entsprechend.

Sind Homepages oder einzelne Seiten des Internetauftrittes mit Unterstützung eines Sponsors erstellt worden, so ist darauf zu achten, dass auf diese Unterstützung in geeigneter Weise hingewiesen wird, z. B. durch Formulierungen wie „mit freundlicher Unterstützung von“ und dem Anbringen eines inaktiven Logos des Unternehmens.

Die DMSG schließt aus, dass dieser Hinweis mit Produkten oder Aussagen über den Sponsor oder zu Produkten des Sponsors in Zusammenhang gebracht wird.

Für digitale Veranstaltungen gelten die Regeln von IV. entsprechend. Bei einem Sponsoring sind als entsprechende Gegenleistung u. a. möglich:

- Einblendungen von Sponsoringgeber inkl. Logo und Höhe des Sponsoringbetrages zu Beginn, in der Pause und/oder am Ende der Veranstaltung,
- bei Werbemaßnahmen im Vorfeld der Veranstaltung ist auf das Sponsoring im Sinne der Transparenz hinzuweisen,
- durch persönliche Teilnahme von Vertretern der Unternehmen.

Über die Form der Gegenleistung entscheidet die DMSG.

Für Filme, Videofilme, Podcasts und andere ähnliche Medien gelten die in dieser Leitlinie festgehaltenen Regelungen entsprechend, unabhängig davon auf welche Art und Weise (Kanal) sie verbreitet werden.

VI. Anzeigengeschäft in Printmedien

Der Bundesverband und die Landesverbände der DMSG geben Broschüren sowie Periodika für ihre Mitglieder (Mitgliederzeitschriften) heraus.

Die DMSG wirkt darauf hin, dass Anzeigen der Unternehmen dem Zweck, neutral zu informieren und aufzuklären, nicht zuwiderlaufen und beworbene Inhalte nicht mit Angeboten der DMSG in Konkurrenz treten.

Anzeigen sind deutlich und für alle Lesenden offensichtlich erkennbar kenntlich zu machen. Sie sind möglichst im Anzeigenteil zu veröffentlichen. Das Logo bzw. Firmenname oder Verantwortliche für die Anzeigen sind deutlich hervorzuheben.

Redaktionelle Beiträge von Firmen sind nicht zugelassen. Anzeigen sollten daher auch nicht die Form von redaktionellen Beiträgen nachahmen.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Leitlinie hat der Erweiterte Vorstand der DMSG-Bundesverband e.V., dem die jeweiligen Landesvorsitzenden als stimmberechtigte Mitglieder der Landesverbände angehören, in der Sitzung vom 28.06.2022 und 11.11.2022 beraten und am 11.11.2022 beschlossen.

Bundesverband und Landesverbände wirken darauf hin, dass diese Leitlinien von allen Gliederungen als verbindlich angesehen und eingehalten werden.

Der DMSG-Bundesverband und die DMSG-Landesverbände werden diese Leitlinien den Unternehmen zur Kenntnis bringen und informieren.

Hannover, den 11.11.2022